

**Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20.07.1977
(in der Fassung des Beschlusses der Regionalvertretung vom 24.06.1977 und der
Änderungsbeschlüsse v. 30.11.1987 v. 27.11.1991 und 13.11.1992)**

Die aufgrund des § 1.1 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung vom 08. Februar 1977 (GVBl. S. 5) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Regionengesetzes (LRegG) in der Fassung vom 08. Februar 1977 (GVBl. S. 15) gebildete Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat gemäß § 16 Abs. 5 LPlG folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Gebiet

- (1) Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ist gemäß § 16 Abs. 1 LPlG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 LRegG auf das Gebiet der kreisfreien Städte Mainz und Worms und der Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Mainz-Bingen. Die Region ist in der beigefügten Karte dargestellt.
- (3) Die Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Planungsgemeinschaft obliegen die in § 15 Abs. 2 LPlG genannten Aufgaben bei der überörtlichen, überfachlichen und zusammenfassenden Landesplanung (Regionalplanung) im Gebiet der Region Rheinhessen-Nahe.
- (2) Aufgabe der Planungsgemeinschaft ist die Aufstellung und Fortführung des regionalen Raumordnungsplanes nach § 12 Abs. 1 LPlG. Dabei sollten die bereits vorhandenen Gutachten und Fachplanungen für das gesamte Planungsgebiet oder einzelne Teile sowie die vorliegenden Entwürfe für Raumordnungspläne berücksichtigt werden.
- (3) Wenn es im Hinblick auf die besonderen regionalen Gegebenheiten und den Stand der Fachplanungen zweckmäßig erscheint, soll der regionale Raumordnungsplan durch räumlich oder fachlich begrenzte Teilpläne vertieft werden. Soweit dies eine Koordinierung raumbedeutsamer Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 LPlG) erleichtert, soll die Planungsgemeinschaft Vorschläge zur Abstimmung erarbeiten und den Behörden der Landesplanung zuleiten.

- (4) Wegen enger struktureller Verflechtungen mit den Gebietsteilen jenseits der Landesgrenzen wird die Planungsgemeinschaft mit den dortigen Trägern der Regionalplanung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde zusammenarbeiten. Arbeitsgemeinschaften mit anderen Planungsgemeinschaften sind anzustreben.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Abs. 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise.
- (2) Auf ihren Antrag sind ferner aufgrund des § 15 Abs. 3 LPlG in die Planungsgemeinschaft als Mitglieder aufgenommen:
die großen kreisangehörigen Städte Bad Kreuznach, Bingen, Idar-Oberstein und Ingelheim, die Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen, die Handwerkskammern Koblenz und Rheinhessen, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften.*
- (3) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2) nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die das Lebens- und Wirtschaftsgefüge innerhalb der Region berühren können, der Planungsgemeinschaft so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Planungsgemeinschaft erlassen und berücksichtigt werden können;

***) i. d. F. des Beschlusses der Regionalvertretung vom 27.11.1991,
in Kraft getreten am 02.06.1992.**

2. nach Kräften die Verwirklichung bindender Beschlüsse der Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Maßnahmen zu fördern.

§ 5

Organe der Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Planungsgemeinschaft sind
 1. die Regionalvertretung;
 2. der Regionalvorstand.
- (2) Die Wahlzeit dieser Organe stimmt überein mit der jeweiligen Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Rheinland-Pfalz.
Binnen dreier Monate nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalvertretung zu entsendenden Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3) neu gewählt oder neu benannt, binnen für fünf Monaten soll der Regionalvorstand (§ 9) neu gewählt werden. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 6

Zusammensetzung der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung besteht aus:
 1. den Oberbürgermeistern und Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise;
 2. weiteren Vertretern dieser Gebietskörperschaften; diese entsenden für je angefangene 20. 000 Einwohner innerhalb des Planungsgebietes einen weiteren Vertreter, insgesamt mindestens zwei, höchstens zehn;
 3. je einem Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften stellen insgesamt jeweils zwei Vertreter.
*)
- (2) Die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 werden von den Stadträten und Kreis

tagen in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung und des § 39 der Landkreisordnung gewählt. Der Kreistag wählt mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden.

*) i .d. F. des Beschlusses der Regionalvertretung vom 27.11.1991,

Scheidet ein weiterer Vertreter durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalvertretung aus, so kann nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. die Oberbürgermeister durch ihren allgemeinen Vertreter, sofern sie nicht den für die Regionalplanung zuständigen Beigeordneten mit ihrer Vertretung beauftragen, die Landräte durch ihren allgemeinen Vertreter;
2. die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 durch Stellvertreter, die von den Stadträten oder Kreistagen nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt werden;
3. die Vertreter nach Abs. 1 Nr. 3 durch Stellvertreter, die von den Mitgliedern benannt werden.

(4) Jedes Mitglied der Regionalvertretung (Abs. 1) hat eine Stimme.

§ 7

Aufgaben der Regionalvertretung

(1) Die Regionalvertretung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, insbesondere über:

1. die Erarbeitung, Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans und der räumlich oder fachlich begrenzten Teilpläne (§ 2 Abs. 2);
2. die Richtlinien für die Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Maßnahmen; § 10 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 LPiG;

5. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit angrenzenden Planungsgemeinschaften gemäß § 15 Abs. 5 LPlG;
 6. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen gemäß § 15 Abs. 6 LPlG;
 7. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen und Beiträge der Mitglieder (§ 18);
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes;
 9. die Aufnahme von Darlehen;
 10. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 13);
 11. die Festsetzung der höchsten Mitgliederzahl des regionalen Planungsberrats (§ 15);
 12. die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2;
 13. eine Geschäftsordnung für die Regionalvertretung und den Regionalvorstand;
 14. Änderungen der Satzung.
- (2) Der Regionalvertretung obliegt ferner die Wahl
1. des Regionalvorstandes (§ 9);
 2. des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und dessen Stellvertreter (§ 12).
- (3) Die Regionalvertretung kann die Beschlussfassung nach Abs. 1 Nr. 2, 9, 11 dem Regionalvorstand übertragen.

§ 8

Sitzungen der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung ist nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, einzube-

rufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

- (2) Der Vorsitzende (§ 12) beruft die Regionalvertretung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalvertretung wegen Beschlussfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Regionalvertretung werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich und mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Regionalvertretung. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diese beantragen.
- (5) Über die Sitzungen der Regionalvertretung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind; als Schriftführer kann auch der Leitende Planer bestimmt werden.
- (6) Die Sitzungen der Regionalvertretung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 9

Zusammensetzung des Regionalvorstands

- (1) Der Regionalvorstand besteht nach Wahl durch die Regionalvertretung aus 23 Mitgliedern, im einzelnen aus: *)
 1. Oberbürgermeistern und Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise;
 2. 9 Vorstandsmitgliedern, die von der Regionalvertretung aus dem Kreis der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 gewählt werden;

***) i. d. F. des Beschlusses der Regionalvertretung vom 13.11.1992 in Kraft getreten am 09.03.1993**

3. 6 Vorstandsmitgliedern, von denen je 3 durch die großen kreisangehörigen Städte (§ 3 Abs. 2) und die Kammern (§ 3 Abs. 2) benannt werden.
 4. 2 Vorstandsmitgliedern, von denen je 1 Vertreter durch die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften (§ 3, Abs. 2) benannt werden.*)
- 2) Für die Vertretung der Vorstandsmitglieder gilt § 6 Abs. 3 Nr. 1-3 entsprechend.

*) i.d.F. des Beschlusses der Regionalvertretung vom 27.11.1992, in Kraft getreten am 09.03.1993

§ 10

Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalvertretung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Er beschließt insbesondere über:
 1. Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Maßnahmen; zu Maßnahmen von besonderer Tragweite überläßt der Regionalvorstand die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalvertretung;
 2. die Vergabe und Abwicklung von Planungsaufträgen;
 3. die Berufungen in den regionalen Planungsbeirat (§ 15);
 4. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Leitenden Planers der Planungsgemeinschaft.

§ 11

Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird vom Vorsitzenden (§ 12) nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und die Abstimmung sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstands gelten die Bestimmungen über die Regionalvertretung entsprechend.

§ 12

Vorsitzender

- (1) Die Regionalvertretung wählt den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und zwei Stellvertreter, den Vorsitzenden aus der Mitte der Oberbürgermeister und Landräte nach § 9 Nr. 1.
- (2) Der Vorsitzende führt vorbehaltlich des § 17 die Geschäfte zur Leitung der Planungsgemeinschaft; er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für die Wahlzeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Die Regionalvertretung kann die Bildung von ständigen oder befristeten Ausschüssen für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben gemäß § 16 Abs. 6 LPiG beschließen. Die Regionalvertretung setzt auch Art und Umfang der Ausschüttätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen und zurücknehmen.
- (2) Die Organe der Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuß einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

§ 14

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalvertretung, der Regionalvorstand und die Ausschüsse (letztere mit Zustimmung des Regionalvorstands) können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 15

Regionaler Planungsbeirat

- (1) Zur Beratung der Planungsgemeinschaft bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 ist ein regionaler Planungsbeirat zu bilden (§ 15 Abs. 4 LPlG).
- (2) Den Vorsitz im regionalen Planungsbeirat führt der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft. Er setzt die Sitzungstermine fest, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Der regionale Planungsbeirat soll nach Bedarf zusammentreten. Er ist zu einer Sitzung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Beirates gehört, beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.

§ 16

Beteiligung der Behörden der Landesplanung

Zu den Sitzungen der Regionalvertretung, des Regionalvorstands, der Ausschüsse und des regionalen Planungsbeirats sind die oberste Landesplanungsbehörde sowie die Bezirksregierungen Koblenz und Rheinhessen-Pfalz - obere Landesplanungsbehörden - unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Sie können Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 17

Leitender Planer

Die zuständige obere Landesplanungsbehörde (§ 16 Abs. 8 LPlG) nimmt die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahr, Insbesondere erarbeitet sie nach Weisung der Planungsgemeinschaft den Entwurf für den Regionalen Raumordnungsplan sowie seine Fortschreibung und führt die laufenden Geschäfte. Bei der Bezirksregierung wird dazu ein Leitender Planer für die Region bestellt.
Der Leitende Planer hat seinen Dienstsitz am Sitz der Planungsgemeinschaft.
*) Er nimmt an den Sitzungen der Organe der Planungsgemeinschaft, ihrer Ausschüsse und an den Sitzungen des regionalen Planungsbeirats teil. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Ihm kann der Vorsitz in den Ausschüssen der Planungsgemeinschaft übertragen werden.

§ 18

Umlagen und Beiträge

- (1) Die Aufwendungen der Planungsgemeinschaft werden, soweit diese keine anderen Einnahmen hat, von ihren Mitgliedern durch Umlagen, von den Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, durch Beiträge gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder nach § 1 Abs. 2 werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet bei Beginn der Wahlperiode berechnet und erhoben. Für die großen kreisangehörigen Städte wird als Umlage ein Pauschalbetrag erhoben.

Gehören Teile der Region auch einer benachbarten Region an oder sind sie an einer Regionalplanung über die Landesgrenzen hinaus beteiligt, so sind die Umlagen für diese Gebiete auf die Hälfte herabzusetzen.

- (3) Die Beiträge der Mitglieder, die nicht Gebietskörperschaften sind, werden von der Regionalvertretung festgesetzt.

§ 19 *)

Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassen- und Haushaltsrechnung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das Gebietskörperschaft ist und jeweils von der Regionalvertretung bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz. § 15 Abs. 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz bleibt unberührt. Der Dienstsitz des Leitenden Planers bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz bleibt mit der Wirkung bestehen, daß dort die technischen Einrichtungen vorgehalten werden und der Leitende Planer die dort gegebenen Informations- und Koordinationseinrichtungen nutzen soll. *)

*) i.d.F. des Beschlusses der Regionalvertretung vom 30.11.1987, inkraftgetreten am 02.02.1988.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Planungsgemeinschaft erfolgen im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft *)

*) am 09.08.1977 in Kraft getreten.

Mainz, 20. Juli 1977

Jockel Fuchs

Vorsitzender